

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Richtgrößen

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 84 Abs. 6 und 8 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)  
(in der bis 31.12.2016 geltenden Fassung)
- ▶ § 106 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)  
(in der bis 31.12.2016 geltenden Fassung)
- ▶ Prüfvereinbarung
- ▶ Richtgrößenvereinbarung

#### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ keine rückwirkende In-Kraft-Setzung, es sei denn Erhöhung der Richtgrößen
- ▶ Richtgrößen gelten landesbezogen für:
  - niedergelassene Ärzte,
  - im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung angestellte Ärzte,
  - für Ärzte in Einrichtungen nach § 311 SGB V
  - für Ermächtigte gemäß § 24 Abs. 3 Satz 7 Ärzte-ZV (Fremd-KV Ermächtigte)  
pro fachgruppenbezogenen kurativ-ambulanten Behandlungsfall nach LANR (ab 2014)

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Beginn des Verfahrens von Amts wegen ab Überschreitung von mehr als 15 % des Richtgrößenvolumens
- ▶ sind aus dem Heilmittel-Volumen abgeleitet
- ▶ Heilmittel-Richtgrößen (altersbezogen ab 2016):  
beinhalten Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie und Podologie sowie Kosten für Hausbesuche und Wegegeelder
- ▶ Regress ab Überschreitung von 25 % des Richtgrößenvolumens, wenn Mehraufwand nicht durch Praxisbesonderheiten begründet ist
- ▶ bei Einhaltung von Zielwerten Erhöhung der Regressgrenze auf bis zu 37 %

#### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Richtgrößen können pro Jahr verschieden gestaltet sein (siehe geltende Richtgrößenvereinbarung)
- ▶ Praxisbesonderheiten können durch Beantragung geltend gemacht werden

#### ANSPRECHPARTNER

- ▶ **HA Verordnungs- und  
Wirtschaftlichkeitsberatung:** **Thomas Kaiser**  
**Telefon: 03643 559-771**

**Franziska Henschel**  
**Telefon: 03643 559-772**

**Vera Otto**  
**Telefon: 03643 559-774**